



## Kooperationsvertrag

für den Studiengang Bauingenieurwesen dual (B.Eng.)

zwischen

dem Land RLP, vertreten durch die Hochschule Mainz – University of Applied Sciences, vertreten durch das Präsidium; Lucy-Hillebrand-Str. 2, 55128 Mainz

und dem kooperierenden Arbeitgeber (nachfolgend AG genannt)

\_\_\_\_\_  
(Name und Rechtsform des AG)

Anschrift:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon/Mobil:

\_\_\_\_\_

E-Mail:

\_\_\_\_\_

zugunsten von:

\_\_\_\_\_  
(Name und Geburtsdatum des/der Studienbewerbers/in)

### § 1 Pflichten der Hochschule

- (1) Nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung immatrikuliert die Hochschule Mainz den/die bei dem AG beschäftigte/n Studienbewerber/in, im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen dual (BaBau dual), sofern die Zulassungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vollständig erfüllt sind. Die Immatrikulation und die Aufnahme des Studiums finden zum Winter-/Sommersemester 20\_\_ statt.
- (2) Das Studium folgt dem Leitbild Lehre der Hochschule Mainz und den zu Studienbeginn geltenden Prüfungsordnungen für diesen Studiengang. Dies sind die Allgemeine Ordnung für die Bachelorprüfungen im Fachbereich Technik (PO-BaFbT) und die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen dual (FPO-BaBau dual).
- (3) Die Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen dual finden in der Regel zu den gewöhnlichen Vorlesungszeiten der Hochschule Mainz statt.

### § 2 Pflichten des beteiligten kooperierenden Arbeitgebers

- (1) Der AG stellt dem/der Studienbewerber/in für die Dauer des dualen Studiums eine Praktikums- bzw. Arbeitsstelle mit studiengangnaher Beschäftigung zur Verfügung. Die Mindestbeschäftigung des/der Studierenden beim AG entspricht den im Curriculum definierten Praxisphasen. Arbeitszeiten darüber hinaus sind im Praktikums- bzw. Arbeitsvertrag zu vereinbaren, wobei die Arbeitszeiten durchschnittlich 19,5 Stunden pro Woche nicht überschreiten sollten.
- (2) Der AG ermöglicht dem/der Studierenden die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Vorbereitung auf diese Prüfungen.



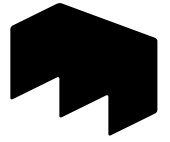
- (3) Der AG benennt eine/n fachliche/n Ansprechpartner/in sowie ggf. zusätzlich eine/n administrative/n Ansprechpartner/in. Der oder die Ansprechpartner sind verantwortlich für die Kommunikation und Betreuung vonseiten des Arbeitgebers über den gesamten Verlauf des dualen Studiums und sie unterstützen die Koordination zwischen den Lernorten.
- (4) Der/die Studienbewerber/in absolviert die im Studium vorgesehenen Praxisphasen i.d.R. beim AG. Art, Umfang und zeitliche Platzierung der Praxisphasen werden durch die Fachprüfungsordnung sowie das Modulhandbuch geregelt. Die Inhalte werden in enger Abstimmung mit der/dem fachlichen Ansprechpartner/in des AG und der/dem betreuenden Professor/in der Hochschule Mainz festgelegt, um eine effektive Verzahnung von Theorie- und Praxisphasen sicherzustellen. Diese Kooperation dient der optimalen Integration von Lerninhalten an beiden Lernorten und unterstützt das Erreichen des Ausbildungsziels.
- (5) Der/die Studierende muss mindestens eine Praxisphase (Praxisphase 1 oder 2) auf einer Baustelle absolvieren. Der AG verpflichtet sich, dies dem/der Studierenden zu ermöglichen. Ziel ist es, dass der/die Studierende durch diese Erfahrung unter realen Bedingungen praxisnahe und direkt anwendbare Fähigkeiten und Kenntnisse im baubetrieblichen Bereich erlangt.
- (6) Der AG unterstützt den Studiengang Bauingenieurwesen dual (B. Eng.) insbesondere im Hinblick auf die hochschulseitige Koordination des Studiengangs und die individuelle Betreuung der Praxisphasen, indem er pro angefangenem Semester einen Betrag von 900,- Euro an die Hochschule Mainz zahlt. Dieser Betrag ist jeweils zu Semesterbeginn und unmittelbar nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.
- (7) Im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem AG und dem/der Studierenden informiert der AG die Hochschule Mainz unverzüglich.

### **§ 3 Koordination und Ansprechpartner**

- (1) Zur effektiven Koordination des Studiums und der Praxisphasen beim AG wird ein Koordinierungsausschuss an der Hochschule Mainz eingerichtet. Der Koordinierungsausschuss hat die Aufgabe, die inhaltliche Verzahnung von Studium an der Hochschule Mainz und Praxisphasen beim AG zu koordinieren und sicherzustellen.
- (2) Der AG kann einen der Ansprechpartner fakultativ in den Koordinierungsausschuss entsenden.
- (3) Die Hochschule bestellt eine Koordinatorin/einen Koordinator, der innerhalb der Hochschule für den Studiengang zuständig ist. Der Fachbereich Technik der Hochschule Mainz kann weitere am dualen Studium beteiligte Personen in den Koordinierungsausschuss berufen. Sobald der Studiengang eingerichtet ist, wird auch mindestens ein studentisches Mitglied benannt.
- (4) Der Koordinierungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

### **§ 4 Laufzeit und Beendigung**

- (1) Dieser Kooperationsvertrag tritt mit Unterschrift durch den AG und die Hochschule in Kraft und führt unter den oben genannten Voraussetzungen zur Zulassung der/des Studierenden zum Studium des Bauingenieurwesens dual (B.Eng.) an der Hochschule Mainz.
- (2) Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Aufhebung des Praktikums- bzw. Arbeitsvertrags) gilt der Kooperationsvertrag als aufgelöst. Die Immatrikulation des/der Studierenden ist davon nicht betroffen.
- (3) Der Kooperationsvertrag endet, wenn der/die Studierende das Studium abbricht oder den Prüfungsanspruch gemäß den geltenden Prüfungsordnungen PO-BaFbT und FPO-BaBau dual verliert.
- (4) Im Übrigen endet dieser Vertrag mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums Bauingenieurwesen dual (B.Eng.).



**§ 5 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Mainz, den \_\_\_\_\_

Für die Hochschule Mainz:

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Andreas Garg  
(Studiengangsleitung BaBau dual (B. Eng.))

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Katharina Dahm  
(Präsidentin)

Für den kooperierenden Arbeitgeber:

\_\_\_\_\_  
(Name)  
(Funktion)

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift



**Benennung der Ansprechpersonen**

Fachliche/r Ansprechpartner/in:

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon/Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Administrative/r Ansprechpartner/in (optional)

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon/Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_